

STATUTEN



regionalzentrum
sport**klettern**
nordwestschweiz

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Regionalzentrum Sportklettern Nordwestschweiz“ besteht ein Verband in der Rechtsform eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Das RZ ist ein Zweckverband des Schweizer Alpen-Clubs SAC mit Sitz in Pratteln.

Art. 2 Region

Die Region des RZ umfasst das Einzugsgebiet der durch den SAC Zentralvorstand zugeteilten SAC Sektionen. Die Trainingsstandorte sind durch die im Verband integrierten Kletterhallen gegeben.

Art. 3 Zweck

¹ Das RZ bezweckt die Förderung des Sportkletterns in der Region. Dies im Besonderen durch

- Betreuung von Trainingsgruppen der SAC Sektionen;
- Führung eigener Trainingsgruppen;
- Führung eines Regionalkaders;
- Koordination und Organisation von regionalen Kletterwettkämpfen;
- Mitarbeit bei nationalen und internationalen Kletterwettkämpfen.

² Das RZ ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Es kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten.

Art. 4 Mitgliedschaften

¹ Alle natürlichen (z.B. Athleten) und juristischen (z.B. SAC Sektionen) Personen können Aktivmitglieder werden.

² Eine SAC Sektion kann Aktivmitglied sein, auch wenn sie keine sektionseigenen Athleten im Zweckverband hat.

³ Mit der Zuteilung zu einer Region sind alle SAC Sektionen automatisch Passivmitglied des entsprechenden Regionalzentrums. Als Passivmitglied haben sie kein Stimmrecht. Weitere Passivmitgliedschaften sind nicht möglich.

⁴ Jede natürliche oder juristische Person, die das RZ unterstützen will, kann Gönner werden.

Art. 4a Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied des SAC unterstehen die RZ, ihre Angestellten, Trainer*innen und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 4b Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich

Das RZ ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, welchen der SAC angehört, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für das RZ und dessen direkte und indirekte Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse des RZ, seiner Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

Die verbandspolitischen Rechte sind im Art.11 "Verbandsjahr und Organisation" geregelt. Sämtliche Mitglieder erhalten den Jahresbericht und die Planung.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands zu wahren und die Statuten und Anordnungen der Organe zu befolgen.

² Die Aktivmitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 7 Eintritt

Eintrittsgesuche von SAC Sektionen aus der Region des Zweckverbandes welche Aktivmitglied werden möchten, können vom Vorstand nicht abgelehnt werden.

Über Eintrittsgesuche von allen anderen Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird das Eintrittsgesuch abgewiesen, kann dieser Entscheid an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Die Passivmitgliedschaft wird automatisch mit der durch den Zentralvorstand vorgenommenen Zuteilung der SAC Sektionen in der Region des Zweckverbandes erworben.

Art. 8 Austritt

Der Austritt als Aktivmitglied ist möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bei einem Austritt während des Verbandsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Verbandsjahr geschuldet.

SAC Sektionen welche als Aktivmitglied den Austritt geben und in der Region des Zweckverbandes ihren Sitz haben, werden automatisch Passivmitglieder.

Art. 9 Ausschluss

¹ Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem RZ nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem RZ schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verband ausgeschlossen werden.

SAC Sektionen welche als Aktivmitglied ausgeschlossen werden und in der Region des Zweckverbandes ihren Sitz haben, werden automatisch Passivmitglieder.

² Das ausgeschlossene Aktivmitglied kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 10 Finanzierung und Haftung

Das RZ finanziert sich wie folgt:

- Mitgliederbeiträge;
- Subventionen;
- Sponsoring;
- Spenden;
- Athletenbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen.

² Für die Verbindlichkeiten des RZ haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Das RZ erhebt Mitgliederbeiträge, die im Anhang 1 festgelegt sind.

Art. 11 Verbandsjahr und Organisation

¹ Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Verbandsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Arbeitsgruppen;
- d) die Revisoren.

Art. 12 Mitgliederversammlungen

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Verbandsjahres abzuhalten.

² Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
2. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
3. Abnahme des Jahresberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
6. Festlegung des Kompetenzbetrages des Vorstandes
7. Zur Kenntnisnahme der Planung (inkl. Jahresziele und Budget)
8. Wahlen
 - 8.1 Präsident
 - 8.2 Vorstand
 - 8.3 Rechnungsrevisoren
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen
10. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
11. Behandlung von Rekursen bei Ausschluss von Mitgliedern
12. Auflösung des Verbands

³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 2/3 der Aktivmitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen nach Eingang des Begehrens zu entsprechen.

⁴ Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vorder Versammlung unter Angaben der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

⁵ Anträge gemäss Art. 12 Abs. 2 Ziff. 10 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium eingereicht werden.

⁶ Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

⁷ Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen (mit Ausnahme von Art. 16. Ziffer 1, Auflösung) gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 13 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, wobei mindestens eine Person ein Vertreter oder eine Vertreterin der Trainer und Trainerinnen sein sollte. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

² Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.

³ Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

⁴ Im Vereinsvorstand sollten die Geschlechter wenn möglich ausgewogen vertreten sein.

⁵ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

⁶ Der Vorstand leitet das RZ und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

⁷ Der Vorstand vertritt das RZ gegen aussen und nimmt an den von SAC Swiss Climbing einberufenen Sitzungen und Meetings teil.

⁸ Jedes Vorstandsmitglied kann das RZ bis zu einer Summe von CHF 300.- nach Absprache mit dem Vorstand gegenüber Dritten durch Einzelunterschrift verpflichten. Bei höheren Summen muss die Verpflichtung gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift erfolgen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 13a Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

¹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des RZ aus.

³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁴ Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im RZ stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren Wert als CHF 50.- haben.

Art. 23 Arbeitsgruppen

Innerhalb des Verbands können Arbeitsgruppen für besondere Zwecke und Aufgaben gebildet werden.

Art. 24 Revisoren

¹ Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Verbandsjahren einen Rechnungsrevisor. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisor*innen sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.

² Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

³ Sie erstatten jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 25 Statutenänderungen

Statutenänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Antrag auf Statutenänderungen wird an folgendem Vorgehen festgehalten:

- Abstimmung über Eintreten auf Antrag zur Statutenänderung
- Diskussion der einzelnen Änderungsvorschläge
- Abstimmung zu jedem einzelnen Punkt
- Auf Wunsch von 2/3 der anwesenden Mitglieder Vertagung des Entscheids auf eine ausserordentliche Mitgliederversammlung

Art. 26 Auflösung des Verbands

¹ Die Auflösung des RZ kann nur an einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Bei der Auflösung geht das Verbandsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den SAC Zentralvorstand. Der SAC Zentralvorstand verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einem bestehenden oder sofern innert zehn Jahren neu gegründeten SAC Regionalzentrum Sportklettern der Region.

Art. 27 Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS

¹ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

² Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 28 Verhinderung Wettkampfmanipulation

Die direkten und indirekten Mitglieder des RZ betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 29 Unterschriften

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verband bis zu einer Summe von CHF 300.- nach Absprache mit dem Vorstand, gegenüber Dritten durch Einzelunterschrift verpflichten. Bei höheren Summen muss die Verpflichtung gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift erfolgen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 30 Rechtsgrundlage

Andere, nicht explizit aufgeführte Inhalte werden dem Schweizerischen ZGB entsprechend gehandhabt.

Art.31 Schlussbestimmungen

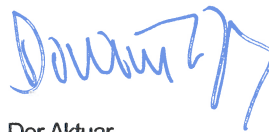
¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25.März 2025 genehmigt.

² Sie ersetzen die seit dem 14. April 2022 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Ort, Datum: Pratteln, 25. März 2025



Der Präsident



Der Aktuar

Die vorliegenden Statuten sind vom SAC-Zentralverband genehmigt.

Ort, Datum 2.7.2025



Der Zentralpräsident



Die Juristin

ANHANG 1



Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung vom 25. März 2025 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktivmitglieder

Sektionen:	Fr. 1.50 / Sektionsmitglied
Kletterhallen:	Fr. 1.50 / qm Kletterfläche

Athleten:

Elite	Fr. 2'000 / Jahr
U12 / U14 / U16: 3 Trainingseinheiten/Woche	Fr. 2'200 / Jahr
U12 / U14 / U16: 2 Trainingseinheiten/Woche	Fr. 2'000 / Jahr
U10: 2 Trainingseinheiten/Woche	Fr. 1'250 / Jahr
Kids: Halbjahreskurs	Fr. 450 / Halbjahr

Gönner:	Beiträge ab	Fr. 20.-
----------------	-------------	----------

Ab dem zweiten Kind pro Familie beträgt der Beitrag noch 70% des Jahresbeitrags.

Die Beiträge sind am Jahresanfang zu bezahlen und werden vom Kassier in Rechnung gestellt. Anspruch auf eine Rückzahlung bei einem Austritt kann nicht erhoben werden.

Ein allfälliger Austritt ist jährlich per 30.11. in schriftlicher Form zu melden.

Die Sportklassenschüler werden zu den geltenden Traineransätzen und Halleneintritten nach dem effektiven Aufwand separat verrechnet.

Diese Mitglieder- und Athletenbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Mitgliederversammlung neue Ansätze festlegt.

Ort, Datum: Pratteln; 25. März 2025


Der Präsident


Der Aktuar